

Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

vom 16.Dezember 2010 (veröffentlicht im Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe Nr. 12/2010 vom 24.Dezember 2010, S.5-8) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2025 (WSF-ABl. Nr.12/2025, S.10)

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Weißenfels erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Dies ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
 1. ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens drei Monaten erreicht hat;

2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist, außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 S. 2;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 11 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung angezeigt wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1 und 2).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 nach diesem Fälligkeitszeitpunkt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	96,00 Euro
2. für den zweiten Hund	120,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	636,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	792,00 Euro.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 9 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne der Nr. 4 und 5 sind:

1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetzes gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S.22); in Verbindung mit § 4a der Hundeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA s. 133) und § 2 des Hundeverbringungs- und Einführungsbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl.I S. 530) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung vermutet wird.

Dies sind folgende Hunde:

- a) Pitbull-Terrier
 - b) American Staffordshire-Terrier
 - c) Staffordshire-Bullterrier
 - d) Bullterrier (einschließlich Miniatur Bullterrier)
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 S.2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S.22) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung nachvollziehbar festgestellt ist.

§ 7 Allgemeine Steuervoraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:

- 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
- 3. die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben;
- 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. bis zum 31.01. des Kalenderjahres für das die Vergünstigung beantragt wird, zu stellen.

- (4) Eine Steuervergünstigung wird längstens für den jeweiligen Erhebungszeitraum gewährt. In begründeten Fällen kann die Steuervergünstigung auch für mehrere aufeinanderfolgende Erhebungszeiträume gewährt werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt, außer nach § 8 Nr. 4, wenn es sich um einen zuvor durch das Ordnungsamt der Stadt Weißenfels sichergestellten Hund handelt.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen, der eines der folgenden Merkzeichen enthalten muss: BI, Gl, H, aG.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem inländischen vertraglich mit der Stadt Weißenfels gebundenen Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Monat des Erwerbes.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Ersthund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Ersthund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
Die Ablegung der Jagdeignungsprüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Außerdem muss der Halter des Hundes den Nachweis erbringen, dass er jagdausübungsberechtigt ist.

5. Hunde, die von ihrem Halter neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes als berufsmäßiger Einzelwächter oder in einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden.
Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.

§ 10 Zwingersteuer für nicht gewerbsmäßige Hundezucht

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Absatz 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Absatz 2 Nr. 23 Abgabenordnung (AO) einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Absatz 1 AO bescheinigt und deren Eintragungspraxis in das Zucht- und Stammbuch mindestens den folgenden Anforderungen entspricht:

1. Hunderasse
2. Zwingername und Name sowie die Anschrift des Züchters
3. Würfe, Deck- und Wurftag
4. Zuchtbuch-Nummer
5. Chipnummer oder Tätowier-Nummer des Hundes

- (3) Die Zwingersteuer beträgt für:

1. zwei zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunden insgesamt	96,00 Euro
2. drei zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunden insgesamt	156,00 Euro
3. vier und mehr zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunden insgesamt	180,00 Euro

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Der Hundezüchter hat mit seinem Antrag auf Erhebung der Hundesteuer als Zwingersteuer die Erfüllung der in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen nachzuweisen.
 2. Der Hundezüchter hat mit seinem Antrag auf Erhebung der Hundesteuer als Zwingersteuer eine schriftliche Verpflichtungserklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass er die Hunde nach den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes unterbringt und ordnungsgemäße Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. Auf Verlangen ist den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung Weißenfels Einsicht in die Bücher zu gewähren.
 3. Alle 3 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung der anerkannten Hundezüchtervereinigung

nach Absatz 2, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweist, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum des Hundes
 2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung
 3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes
 4. Transpondernummer des Hundes
 5. Name und Anschrift des Halters
 6. Nachweis der Haftpflichtversicherung
 7. Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat die Anmeldung der Hundehaltung durch die als Hundehalter geltende Person innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, zu erfolgen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 8) oder eine Steuerermäßigung (§ 9) oder die Vergünstigungen aus der Zwingersteuer (§ 10) ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (5) Nach Aufforderung der Behörde ist der Hundehalter zur Vorlage von Fotos des Hundes oder zur persönlichen Vorstellung des Hundes im Amt verpflichtet.

§ 12 (entfallen)

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 11 Abs. 1 oder 3 seinen Hund nicht fristgemäß anmeldet und die geforderten Angaben nicht leistet,
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle einer Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung keine vollständigen Angaben des Erwerbers angibt,
3. § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
4. § 11 Abs. 5 nach Aufforderung der Behörde Fotos des Hundes nicht vorlegt oder den Hund nicht persönlich im Amt vorstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.